



Die Entwicklung des Jagdrechts in Sachsen

Matthias Donath und Lars-Arne Dannenberg

Rotwild, Stich aus dem Jagd-Album von Johann Elias Riedinger, 18. Jahrhundert

Vom 1. Mai 2016 bis zum 16. Oktober 2016 wird im Schloss Nossen die Sonderausstellung „Flinte, Korn und blaues Blut. Der sächsische Adel und die Jagd“ gezeigt. Es ist die erste Jagdausstellung in Sachsen, die sich nicht der fürstlichen Jagd widmet, sondern der Jagd des nichtfürstlichen niederen Adels. Ein Blick in die Historie des sächsischen Jagdrechts macht deutlich, dass die Jagd seit dem Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein Herrenrecht war. Die Jagdausübung war nicht an das Eigentum von Grund und Boden gebunden, sondern beruhte auf Vorrechten, die bestimmten sozialen Gruppen zustanden. Lange markierte das Jagdrecht den Herrschaftsanspruch der adligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer über Bauernland. Die Jagd half den Rittergutsbesitzern, sich von ihren minderberechtigten Untertanen abzuheben und Herrschaft über Land

und Leute sinnbildlich herauszustellen. Auch nach der Liberalisierung des Jagdrechts blieben viele adlige Jagdtraditionen bestehen. Insbesondere die Treibjagden im Winter waren gesellschaftliche Ereignisse, bei denen man sich nicht nur über die Jagd, sondern auch über Politik und Familie austauschte. Die Jagd diente der Vernetzung nach innen und der ständischen Abgrenzung nach außen.

Jagdrecht und Jagdverordnungen vor 1848/49

Das Jagdrecht war ein landesfürstliches Regal (Hoheitsrecht).¹ Das heißt, die Jagdausübung oblag allein dem Landesfürsten – hier den Markgrafen von Meißen und späteren Herzögen und Kurfürsten von Sachsen sowie den anderen reichsunmittelbaren Herrschaftsträ-



Lehnsurkunde des Ritterguts Thammenhain, 18. Februar 1551
Bischof Nikolaus II. von Carlowitz
belehnte Eberhard von Lindenau
mit einer Hälfte des Ritterguts
Thammenhain bei Wurzen.
Die Belehnung umfasst auch
die niedere Jagd („niederer
wildtfangen“).

gern, wie den Burggrafen von Meißen oder Leisnig, die jedoch nach und nach von den Wettinern verdrängt wurden.² Auch die Bischöfe von Meißen, Naumburg und Merseburg besaßen in ihren landesherrlichen Territorien das Jagdrecht.³ Die Fürsten konnten die Jagd selbst ausüben, aber auch auf ihre Beamten, etwa in den Ämtern, übertragen. In der urkundlichen Überlieferung gibt es keine Hinweise darauf, dass vor der Landesordnung von 1555 jeder „Grundstückseigentümer“ das Recht gehabt hätte, auf seinem Grund und Boden zu jagen, wie man insbesondere im 19. Jahrhundert argumentierte, als die Jagdprivilegien aufgehoben werden sollten.

Seitdem allerdings Grundherrschaften (Herrensitze, Rittergüter) an Untergebene als Lehen vergeben wurde, war es Gewohnheit geworden, mit diesen Belehnungen auch das Recht der Jagd zu verbinden. Dies geschah nach „altem Brauch und Herkommen“ und fand nicht immer eine Grundlage in der schriftlichen Überlieferung. Das jagdbare Wild wurde in Hoch- und Niederwild unterschieden, wobei die Einteilung sich nicht nach Größe und Gewicht der Tiere richtete, sondern nach dem herrschaftlichen „Rang“ der Wildarten. Die Jagd auf Hochwild, die als besonders vornehm galt und der noch die ritterlichen Tugenden des Zweikampfes anhafteten, war ursprünglich nur dem fürstlichen Adel vorbehalten. Sie konnte aber vom Landesfürsten mit einer Belehnung an Untergebene verliehen werden. In der Lehnsurkunde wurde ausdrücklich festgehalten, ob die Belehnung mit der hohen oder der niederen

Jagd erfolgte. Die meisten Grundherrschaften waren nur mit dem Recht der niederen Jagd ausgestattet.

Seit der Herausbildung der Rittergüter im 15. Jahrhundert gehörte die niedere und/oder hohe Jagd zu den Privilegien der Rittergutsbesitzer, die als Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn in ihrer Grundherrschaft hoheitliche Aufgaben wahrnahmen. Jedem Rittergut war eine fest umrissene Grundherrschaft zugeordnet. Diese konnte nur ein Dorfteil, aber auch mehrere Dörfer oder Dorfteile umfassen. In diesem Gebiet, man könnte nach heutiger Auffassung von einem Revier sprechen, übte der Erb-, Lehn- und Gerichtsherr die niedere und/oder hohe Jagd aus, so wie es ihm vom Landesfürsten in der Belehnung zugesprochen worden war. Die Untertanen, die innerhalb der Grundherrschaft lebten, hatten nicht das Recht der Jagd. Den Bauern, Gärtnern, Häuslern und sonstigen Bewohnern war es untersagt, zu jagen und sich erbeuteter Wildtiere zu bemächtigen. Das betraf sowohl die Bauern, die über größere Bauernhöfe verfügten, als auch die Gärtner und Häusler, die nur wenig Grund und Boden in Besitz hatten.

Die Rittergüter und Grundherrschaften waren anfangs ausschließlich in den Händen jener Familien, die den niederen, nichtfürstlichen Adel bildeten. Der niedere Adel entwickelte sich im Hochmittelalter aus der Dienstmansschaft fürstlicher Herrschaftsträger und ursprünglich Edelfreien und grenzte sich durch bestimmte Privilegien und sein soziales Handeln, etwa im Heiratsver-

1 Vgl. Herrmann von Bose: Handbuch der Jagd- und Forstgesetzkunde des Königreichs Sachsen, namentlich für den praktischen Waid- und Forstmann, Waldheim 1857, S. 234.

2 Vgl. beispielsweise André Thieme: Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit. Beobachtungen bei den Burggrafen von Meißen aus dem Hause Plauen und anderen Nachfolgefamilien der Vögte von Weida, Gera und Plauen. In: Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Hrsg.): Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600), Stuttgart 2003, S. 135–162.

3 André Thieme: Herrschaft und Amt Stolpen in der Hand der Bischöfe von Meißen. In: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 6 (2003/2004), S. 124–125.

- 4 Vgl. Axel Flügel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und Reform in Kursachsen (1680-1844), Göttingen 2000.
- 5 Matthias Donath: Rotgrüne Löwen, Die Familie von Schönberg in Sachsen, 1. Auflage Meißen 2014, S. 237.
- 6 Codex Augusteus. Theil 1. Leipzig 1724, Sp. 60.
- 7 Johann G. Bareuther-Nitze: Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, 4. Auflage Leipzig 1913, S. 16-17.
- 8 Codex Augustus. Theil 2. Leipzig 1724, Sp. 6111.
- 9 Ernst Moritz Schilling: Handbuch des im Königreiche Sachsen gültigen Forst- und Jagdrechts, Leipzig 1827, S. 224-225. Diesem Handbuch sind auch die folgenden Aussagen zu den Jagd- und Schonzeiten und zum Umgang mit Wildschäden und Wilderern entnommen.
- 10 Christoph Wehmann: Der Adel und die Jagd. Das Jagdrecht und die Standespolitik sächsischer Adeliger unter Berücksichtigung der Anpassungsstrategien an die sich verändernde Staatlichkeit, ungedr. Masterarbeit im Studiengang Geschichte, Institut für Geschichte der TU Dresden 2013, S. 10-11.

halten, von der übrigen Bevölkerung ab. Allerdings war der Besitz von Rittergütern in Sachsen nie an adlige Abstammung gebunden. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gingen Rittergüter auch an Nichtadlige über. Die Zahl der nichtadligen Rittergutsbesitzer wuchs seit dem 17. Jahrhundert stark an, bis im 19. Jahrhundert in einigen Teilen Sachsens die Zahl der nichtadligen, bürgerlichen Rittergutsbesitzer die Zahl der adligen sogar überwog.⁴ Auch die nichtadligen Rittergutsbesitzer übten das Jagdrecht in ihrer Grundherrschaft aus, da es zu jenen Vorrechten gehörte, die mit der Belehnung auf den Lehnsempfänger übergingen. Nach 1848 bürgerte sich für die bürgerlichen wie adligen Rittergutsbesitzer im Hinblick auf das Jagdrecht der Begriff „Altjagdberechtigte“ ein.

Die Herausbildung der modernen Staatlichkeit im 16. Jahrhundert führte dazu, dass die Kurfürsten von Sachsen das Jagdrecht ordneten und dabei den Versuch unternahmten, die hohe Jagd weitgehend an sich zu ziehen und in landesherrlicher Hand zu monopolisieren. Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) betrachtete die hohe Jagd als hoheitliches Handeln und Herrschaftsausübung und gab hohe Summen aus, um den Besitzern größerer Grundherrschaften das Recht der hohen Jagd abzukaufen. Gegen finanzielle Entschädigung und Wilddeputate traten diese die Jagd auf Bären, Wölfe, Luchse, Rot- und Schwarzwild an den Kurfürsten ab. So pachtete Kurfürst August 1560 die hohe Jagd der Rittergüter Purschenstein und Frauenstein. 3.000 Gulden bezahlte er an Georg von Schönberg in Limbach, der ihm das Jagdrecht im Rabensteiner Wald und sieben Dörfern seiner Grundherrschaft abtrat.⁵

Kurfürst August erließ mehrere Vorschriften, die die Jagd des landsässigen niederen Adels einschränkten. Dazu gehören die Landesordnung von vom 1. Oktober 1555, die die Jagd als fürstliches Hoheitsrecht definierte⁶, das Mandat von 23. Oktober 1559, die Forst- und Holzordnung vom 8. September 1560, die Mandate vom 6. Juli 1579 und vom 10. Oktober 1584.⁷ Alle diese Regelungen, insbesondere die Jagdverbote, hatten das Ziel, einen möglichst hohen Bestand an Rot- und Schwarzwild aufzubauen, der für die kurfürstliche Jagd zur Verfügung stehen sollte.

Die Zuordnung der Wildarten zur niederen und hohen Jagd folgte altem Brauch. Wohl im 16./17. Jahrhundert bildete sich eine dritte Rechtskategorie heraus, die mittlere

Jagd. Dieser wurden ebenfalls bestimmte Wildtiere zugeordnet. Nach einem Verzeichnis vom 5. September 1662 gehörten Bär, Wolf, Rotwild, Adler, Auer-, Birk- und Haselhuhn, Schnepfe, Trappe, Kranich, Schwan, Reiher, Rohrdommel, Wildgans und Drossel zur hohen Jagd. Zur mittleren Jagd rechnete man Schwarzwild, Rehwild und Enten. Die niedere Jagd erstreckte sich auf Hase, Fuchs, Dachse, Otter, Biber, Marder, Wildkatze, Rebhuhn und Wachtel, also überwiegend auf Raubwild. Nach dem kurfürstlichen Mandat vom 8. November 1717⁸ hatte sich die Einteilung etwas geändert. Die hohe Jagd wurde auf Bären, Luchse, Rotwild, Damwild, Auerwild, Fasanen und Schwäne ausgeübt. Zur mittleren Jagd zählten außer Rehen und Wildschweinen nun auch Wölfe, Birk- und Haselwild. Die niedere Jagd umfasste Hasen, Füchse, Dachse, Marder, Wildenten, Wildgänse, Rebhühner, Schnepfen und Singvögel.⁹ Kaninchen sind in dieser Auflistung nicht enthalten, weil sie Anfang des 18. Jahrhunderts noch nicht in Sachsen verbreitet waren. Später zählten sie ebenfalls zu niederen Jagd. Fasane wurden zur hohen Jagd gerechnet, doch konnte der Kurfürst bestimmten Rittergütern das Recht auf eine Fasanerie zusprechen.

Die Bauern waren vom Jagdrecht ausgeschlossen. Sie durften das Wild, das ihre Felder und Gärten zerstörte, nicht bejagen. Zwar war es den Grundstückseigentümern erlaubt, Wild von ihren Fluren abzuhalten, etwa durch Zäune oder akustische Abwehrmaßnahmen (Klappern, bei Weingärten auch durch Abschießen von Böllern), aber es war ihnen nicht gestattet, Wildtiere absichtlich zu verletzen oder zu töten. Bis 1818 gab es keine Regelung zur Entschädigung bei Wildschäden. Nach dem „Generale vom 19. Januar 1818, die Besichtigung und Würdigung der Wildschäden betreffend“ konnten die Geschädigten vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz der Wildschäden verlangen.¹⁰ Wildschäden mussten innerhalb von acht Tagen angemeldet und, wenn das Jagdrecht beim Staat lag, durch einen Forstmeister unter Hinzuziehung der Ortsgerichte begutachtet werden. Bei beträchtlichen Schäden waren sogar der Hauptmann des Justizamtes sowie höhere Forstbeamte heranzuziehen. Dieser hohe Aufwand verhinderte oft, dass Entschädigungen gezahlt wurden. Eine genaue Definition des „Wildschadens“ erfolgte in der Verordnung nicht. Praktisch wurden darunter nur Schäden durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verstanden.

Erlegte Hirsche vor Schloss
Börln bei Dahlen, vor 1927

Bei der Frage der Wildschäden muss man sich in Erinnerung rufen, dass die Rittergutsbesitzer selbst keine Möglichkeit hatten, gegen Rot- und Schwarzwild vorzugehen, wenn sie nicht das Recht der hohen bzw. mittleren Jagd besaßen. Außerdem war die Verteilung der Wildbestände anders als heute.¹¹ Im 18. Jahrhundert kam Schwarzwild nur in wenigen Teilen Sachsens vor, Anfang des 19. Jahrhunderts gab es in der freien Wildbahn keine Schwarzwildbestände mehr – mit Ausnahme weniger Schweine, die im Wildgehege in Moritzburg lebten. Das Rot- und Damwild konzentrierte sich auf größere zusammenhängende Waldgebiete. Die Rehwildbestände waren deutlich kleiner als heute.

Die älteste Regelung zu Jagdzeiten findet sich in der Landesordnung Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts von 1482.¹² Sie verbot sämtlichen Untertanen, in der Zeit zwischen Fastnacht und Pfingsten Wild zu jagen oder zu fangen. Generelle Jagd- und Schonzeiten wurden im Mandat vom 20. September 1702 in Verbindung mit dem Befehl vom 5. Juli 1712 eingeführt. Demnach war die hohe Jagd nur zwischen dem 1. Sonntag nach Trinitatis (zwei Wochen nach Pfingsten) und dem 6. Sonntag nach Trinitatis erlaubt. Wildtiere der niederen und mittleren Jagd durften von Ägidi (1. September) bis zum Sonntag Invocavit, dem ersten Sonntag der Passionszeit (sechs Wochen vor Ostern) bejagt werden. In diesem Zeitfenster waren die Felder abgeerntet und noch nicht wieder bestellt, so dass keine Beeinträchtigung der Feldfluren durch die Jagd zu erwarten war.

Jagen zu unbefugter Zeit wurde mit Verlust des verliehenen Jagdrechts bestraft.

Die Untertanen der Grundherrschaften und die Schäfer durften ihre Hunde nicht frei über die Felder laufen lassen. Ihnen war zudem die „Führung von geladenen Schießgewehren“ verboten. Wilderei wurde streng geahndet. Bis ins 18. Jahrhundert wurde bei Entwenden von Rot- oder Schwarzwild die Todesstrafe verhängt. 1827 betrug das durchschnittliche Strafmaß für Wilderei drei bis sechs Jahre Zuchthaus. Die Wilderei setzte die Aneignung eines Wildtieres voraus. Wer unbefugt auf der Jagd angetroffen wurde, ohne sich bereits Wild angeeignet zu haben, musste mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe rechnen.

Als in den 1830er Jahren die Agrarreformen im Königreich Sachsen umgesetzt wurden, hofften viele Grundeigentümer, dass nunmehr auch die Bindung des Jagdrechts an Herrschaftsprivilegien beendet würde. Das war aber zunächst nicht der Fall. Das „Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ vom 17. März 1832, das die Ablösung der Grunddienstbarkeiten durch Geldzahlungen ermöglichte, sah keine Ablösung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden vor. Abgelöst wurden lediglich die Jagdfronen, also jene Dienste, die die Untertanen bei der Durchführung von Jagden leisten mussten, etwa Treiberdienste bei Treibjagden. Der freien Nutzung des Bodens stand das Jagdrecht als letztes hinderliches Relikt entgegen.¹³

In der Zweiten Kammer des Landtags wurde zwischen 1833/34 und 1849 heftig über das

11 Vgl. die Aussagen zur Entwicklung des Wildbestandes in der Oberlausitz bei Arnold Freiherr von Vietinghoff-Riesch: *Jagdliches aus der Oberlausitz*. In: *Neues Lausitzisches Magazin* 116 (1940), S. 58–66 (Nachdruck eines Aufsatzes im *Tharandter Jahrbuch* 89 (1938)).

12 *Codex Augusteus*. Theil 1. Leipzig 1724, Sp. 12.

13 Vgl. Josef Matzerath: „daß sie endlich Frieden haben wollen.“ Der sächsische Landtag beendet das Jagdrecht auf fremden Boden. In: Josef Matzerath: *Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Formierungen und Brüche des Zweikammerparlaments (1833–1868)*. Dresden 2007, S. 88–92.

14 Vgl. Mazerath 2007 (wie Anm. 13); Wehmann 2013 (wie Anm. 10).

15 Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848, aufgehoben durch Bundesbeschluss vom 23. August 1851, vgl. www.verfassungen.de/de/de06-66/grundrechte48.htm.

16 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1849. Dresden 1849, S. 38.

17 Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden (folgend HStA Dresden), 10692, Ständeversammlung, Nr. 3211.

18 Ebenda.

Jagdrecht gestritten, ohne dass es aber zu einer gesetzlichen Regelung kam.¹⁴ Auf dem Landtag 1833/34 wurde zwar die Forderung einer Ablösung der Jagdgerechtigkeit von einer Mehrheit gebilligt, doch wurde kein Beschluss über eine konkrete Umsetzung der Ablösung getroffen. Im Landtag 1836/37 lehnte die Zweite Kammer eine Ablösung ab. Beim Landtag 1845/46 beantragte die Zweite Kammer die Regierung, ein Ablösungsgesetz vorzulegen, wozu es jedoch nie kam. Im Landtag 1848 forderten 20 reformbereite Rittergutsbesitzer in der Ersten Kammer, angeführt von Heinrich Erdmann August von Thielau, die Gleichstellung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes und die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. Aber auch diese Initiative hatte keinen Erfolg.

Die Revolution 1848/49 und ihre Folgen für das Jagdrecht

Die Revolution 1848/49 brachte für die Jagd einen elementaren Einschnitt. Mit Ausnahme weniger Konservativer waren sich die reformbereiten Kräfte der verschiedenen politischen Lager einig, dass das Jagdrecht als „Ausfluss des Grundeigentums“ zu behandeln sei. Dementsprechend regelte die Frankfurter Nationalversammlung in den „Grundrechten des deutschen Volkes“, die am 27. Dezember 1848 vom Reichsverweser als Reichsgesetz verabschiedet wurden, auch das Jagdrecht neu.¹⁵ Im Paragraph 37 wurde festgelegt: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. [...] Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“

Im Königreich Sachsen wurde dieses Reichsgesetz am 2. März 1849 publiziert, womit die Grundrechte unmittelbar in Kraft traten.¹⁶ Das führte dazu, dass die Grundeigentümer – selbst auf kleinsten Flächen – sofort mit der Jagd begannen. Rot-, Dam-, und Schwarzwild, Rehe, Raubtiere und Raubvögel durften fortan jederzeit erlegt werden. Binnen weniger Monate wurde der Wildbestand dramatisch reduziert, und es stand zu befürchten,

dass das Wild ganz ausgerottet werde, wie Samuel Erdmann Tzschirner (1812–1870) am 27. April 1849 in seinem Bericht für den 1. Ausschuss der Zweiten Kammer des sächsischen Landtags ausführte.¹⁷ Man sorgte sich dabei nicht um den Natur- und Artenschutz, sondern darüber, mit dem Wildpret eine wichtige Nahrungsquelle und damit einen Teil des „Nationalreichtums“ zu verlieren. So führte die Regierung in ihrem Dekret an die Stände vom 19. Februar 1851 aus: „Ebenso hat sich herausgestellt, daß durch eine bei längerer Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes unausbleibliche völlige Vernichtung auch der kleineren Wildgattungen ein sehr erheblicher Verlust an dem im Lande produzierten animalischen Nahrungsstoffe herbeigeführt wird, ohne daß die bereits in sehr fühlbarem Grade eingetretene Verminderung des Wildbestandes irgend einen bemerkbaren Einfluß auf Mehrertrag bei der Land- und Forstwirtschaft zu äußern vermag.“

Der Gesetzgeber musste handeln, zumal der Paragraph 37 der „Grundrechte“ eine landesgesetzliche Regelung der Jagd ausdrücklich vorsah. Die Regierung legte schon am 28. März 1849 einen Gesetzesentwurf vor, der auf den „Grundrechten des deutschen Volkes“ beruhte.¹⁸ Alle Grundeigentümer seien zur Jagd berechtigt, doch solle die Jagdausübung nur bei einer Mindestgröße von 150 Acker (83 Hektar) erlaubt werden. Ein Entschädigungsanspruch für die „Altjagdberechtigten“ sei auszuschließen. Trotz dieser weitreichenden Zugeständnisse lehnten beide Parlamentskammern, in denen seit den Wahlen im Winter 1848/49 die Demokraten eine erdrückende Mehrheit hatten, wesentliche Teile des Gesetzes ab, da die Bestimmungen angeblich „wider den Geist der Grundrechte“ gerichtet seien und eine Mindestgröße der Jagdbezirke die Rittergutsbesitzer privilegieren würde. Der Entwurf wurde in den Ausschüssen beider Kammern beraten, doch ehe es zu einer Abstimmung kam, löste König Friedrich August II. von Sachsen den Landtag am 30. April 1849 auf. Die Niederschlagung des Dresdner Maiaufstands 1849 führte dazu, dass zahlreiche Landtagsmitglieder, die am Aufstand teilgenommen hatten, flüchteten oder in Haft kamen.

Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, erließ das Königlich Sächsische Ministerium des Innern am 13. August 1849 eine Verordnung, die provisorisch bis zur Verabschiedung eines Jagdgesetzes durch den neugebildeten Landtag die Jagdausübung

regeln sollte. Dabei wurde das Jagdrecht der Grundeigentümer nicht angetastet, aber das Jagdausübungsrecht eingeschränkt. Jagen durften fortan nur die „Altjagdberechtigten“, die bis zur Veröffentlichung der „Grundrechte des deutschen Volkes“ die Jagdberechtigung besessen hatten, und Grundeigentümer, die über ein zusammenhängendes Areal von mindestens 150 Acker (83 Hektar) verfügten. Letztere galten als „Neujagdberechtigte“. Auf Grundstücken, die kleiner als 150 Acker waren, sollte die Jagd entweder an Jagdberechtigte verpachtet oder durch angestellte Jäger ausgeübt werden. Die „Altjagdberechtigten“ durften nur auf eigenem Grund und Boden jagen – und nicht mehr wie früher auf den Fluren ihrer ehemaligen Untertanen.

Auf dem Landtag 1850 beantragten die Stände den Erlass eines Jagdgesetzes. Die Regierung legte am 19. Februar 1851 einen Entwurf vor, der die Aufhebung der Unterschiede zwischen „Alt-“ und „Neujagdberechtigten“ vorsah. Nur Eigentümer von geschlossenen Besitzungen von mindestens 300 Acker (166 Hektar), von vollständig eingefriedeten Grundstücken oder von mindestens fünf Acker großen Teichen sollten zur Jagdausübung berechtigt sein. Die Deputation der von den Konservativen dominierten Ersten Kammer sprach sich gegen den Entwurf aus, der er die „Altjagdberechtigten“ benachteilige und vielen von ihnen das Jagdausübungsrecht entziehe. Dagegen stimmte die Deputation der Zweiten Kammer dem Entwurf weitgehend zu. Die Angelegenheit wurde in beiden Kammern beraten, doch kam es aufgrund der Beendigung des Landtags nicht mehr zu einer Abstimmung. Die Regierung zog den Entwurf zurück, wurde aber vom Landtag ermächtigt, auf dem Verordnungsweg größere Jagdbezirke zu bilden und eine Schonzeitregelung einzuführen.

Die am 13. Mai 1851 erlassene Verordnung regelte, dass Jagdbezirke nun mindestens 300 Acker groß sein mussten, was die Zahl der „Neujagdberechtigten“ erheblich reduzierte. Dagegen wurde das Jagdausübungsrecht der „Altjagdberechtigten“ gemäß den Forderungen der Ersten Kammer nicht angetastet. Erstmals wurde mit der Verordnung vom 13. Mai 1851 eine Jagdkarte eingeführt, also ein Ausweis, der – wie heute der Jagdschein – zur Jagdausübung berechtigte. Die Jagdkarte musste bei den Behörden gelöst werden. Dabei waren für eine Jahresjagdkarte zwei Taler zu entrichten, wovon eine Hälfte der Staatskasse, die andere Hälfte der Armenkasse des Wohnorts des Jagdkarteninhabers zufluss-

Die Besitzer der Eigenjagden und die Teilnehmer an den Königlichen Jagden mussten keine Jagdkarte lösen.

Außerdem wurde eine Schonzeit gesetzlich definiert. Für die meisten Wildtiere galt nunmehr eine Schon- und Hegezeit vom 1. Februar bis zum 31. August jeden Jahres. Raubwild hatte keine Schonzeit. Die Schonzeiten wurden in den folgenden Jahren mehrfach angepasst. So wurde am 13. März 1852 die Schonzeit für Auer-, Birk- und Haselwild während der Balz aufgehoben und am 28. Juni 1852 eine Schonzeit für Singvögel vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres eingeführt.

Die „Grundrechte des deutschen Volkes“ wurden auf Beschluss der Staaten des Deutschen Bundes am 23. August 1851 aufgehoben. Damit entfiel die gesetzliche Grundlage für die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum. Die „Altjagdberechtigten“ drängten nun darauf, das ihnen 1849 entschädigungslos entzogene Jagdrecht zurückzuerstatten oder durch Geldzahlung abzulösen. So forderte die Erste Kammer, in der nach Aufhebung des 1849 eingeführten Wahlgesetzes zahlreiche Rittergutsbesitzer saßen, die Regierung auf, sich zum Grundsatz der Ablösung der bis 1849 bestehenden Jagdrechte zu bekennen. Die Zweite Kammer lehnte dieses Ansinnen einer nachträglichen Ablösung ab. Mit den „Grundrechten des deutschen Volkes“ sei ein neuer Rechtszustand eingetreten, der sich im Nachhinein nicht mehr ändern lasse. Die Regierung legte am 21. Mai 1855 in einem Dekret an die Stände einen neuen Gesetzesentwurf vor, der auch eine Regelung zur Ablösung der Jagdgerechtigkeit enthielt. Während dieser Entwurf in der Ersten Kammer mit 23 zu 8 Stimmen angenommen wurde, lehnte die Zweite Kammer mit 50 zu 18 Stimmen den Entwurf und damit eine Entschädigungsregelung ab.

Nach der Wahl des nächsten Landtags wurde erneut der Versuch unternommen, das (seit 1849 nicht mehr bestehende) Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wiederherzustellen. Nun konnten sich die konservativen Kräfte durchsetzen. Denn unterdessen wurde nicht mehr eine Ablösung der früher bestehenden und 1849 nach Ansicht der „Altjagdberechtigten“ widerrechtlich aufgehobenen Jagdgerechtigkeit angestrebt, sondern eine vollständige Wiederherstellung des Rechtszustands vor 1849. Die Regierung legte am 21. Dezember 1857 einen diesbezüglichen Entwurf vor. Dieser wurde schließlich von beiden Kammern angenommen, so dass am 25. November 1858 das „Gesetz, das Jagdrecht auf



Handbuch der Jagd- und Forstgesetzkunde des Königreichs Sachsen, 1857



Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei, Ausgabe 1913

fremdem Grund und Boden betreffend“ in Kraft trat.¹⁹

Mit diesem Gesetz erhielten alle Rittergutsbesitzer das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden zurück. Die Restitution betraf diejenigen, die am 2. März 1849 das Jagdrecht besaßen – also auch diejenigen ehemaligen Grundeigentümer, die ihr Rittergut zwischen 1849 und 1858 verkauft hatten. Das führte zu der absurden Situation, dass es auf einmal auch Rittergutsbesitzer gab, die nicht mehr jagdberechtigt waren, sondern ihr Jagdrecht an die Voreigentümer verloren. Die „Neujagdberechtigten“ verloren das Jagdrecht vollkommen. Um ihre Rechte zu befriedigen, sah das Gesetz eine staatliche Entschädigungszahlung vor. Der Staat „heilte“ somit einen „Fehler“, den er aus Sicht der Parlamentsmehrheit durch die Verordnungen von 1849 und 1851 begangen hatte. Andererseits bedeutete das Gesetz nicht, dass die Ergebnisse der Revolution von 1848/49 vollständig beseitigt worden wären. Denn es legte den Grundsatz fest, dass das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ablösbar sei. Damit wurde die 1832 eingeführte Regelung zur Ablösung der Frondienste und Erbzinsen durch Geldzahlungen auch auf den Bereich des Jagdrechts übertragen.

In den folgenden Jahren machten die meisten Grundeigentümer von der Ablösungsregelung Gebrauch und „kauften“ das Jagdrecht auf ihrem eigenen Grund und Boden von den Rittergutsbesitzern ab. Einfach war es bei den „Neujagdberechtigten“, die mindestens 300 Acker besaßen. Diese konnten die staatliche Entschädigungszahlung für das weggefallene Jagdrecht dafür nutzen, um von den betreffenden Jagdberechtigten, der nun wieder auf ihrem Grund und Boden jagen durfte, das Jagdrecht zu erwerben. Johann G. Bareuther-Nitze äußerte sich im Nachhinein sehr positiv über diese Regelung: „So wurde der in manchen Orten des Landes durch die sogenannte ‚Jagdfrage‘ entstandene tiefe Riß zwischen den früher und den jetzt Berechtigten beseitigt und den berechtigten Ansprüchen beider Parteien Gerechtigkeit zuteil.“²⁰

Das Sächsische Jagdgesetz von 1864

Die formelle Rückerstattung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden sowie die folgende Ablösung dieses Rechts änderte nichts daran, dass der Gesetzgeber für eine geregelte Ordnung des Jagdwesens sorgen musste. Mit Dekret an die Stände vom 3. November 1863 legte die Regierung den Entwurf für ein

Jagdgesetz vor, das 1863/64 in beiden Landtagskammern beraten und verabschiedet wurde.²¹ Es trat am 1. Dezember 1864 unter dem Namen „Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend“ in Kraft.²²

Das Sächsische Jagdgesetz von 1864 galt über 60 Jahre und war damit das „erfolgreichste“ Jagdgesetz der modernen sächsischen Geschichte. Es legte fest, dass das Jagdrecht kein Regal mehr ist, sondern ein Privatrecht, und dass es – mit Ausnahme der „Altjagdberechtigten“ – grundsätzlich aus dem Besitz von Grundeigentum resultiert. Gleichwohl enthielt es immer noch Privilegien, einerseits für den Souverän, den König, andererseits für die „Altjagdberechtigten“.

Dem König von Sachsen wurde das Jagdrecht auf alles Wild in seinen eigenen Fluren und Forsten zugebilligt.

Die Teilnehmer an königlichen Jagden waren davon befreit, eine Jagdkarte lösen zu müssen. Die „Altjagdberechtigten“ durften auf eigenem Grund und Boden jagen – sowie auch auf fremden Grund und Boden, sofern das Jagdrecht durch die Grundeigentümer noch nicht abgelöst worden war. Dabei war eine Mindestgröße von fünf Acker (2,8 Hektar) Wald oder 30 Acker (16,6 Hektar) Felder und Wiesen erforderlich. Diese Regelung privilegierte die Besitzer kleinerer Rittergüter, weil sie nicht die deutlich höhere Mindestgröße der „Neujagdberechtigten“ nachweisen mussten. Diese durften zur Jagd gehen, wenn sie ein zusammenhängendes Gebiet von mindestens 300 Acker (166 Hektar) besaßen und wenn sie das Jagdrecht durch Ablösung erworben hatten. Außerdem wurden die Rittergutsbesitzer dahingehend bevorzugt, dass die Inhaber von Eigenjagden keine Jagdkarte lösen brauchten. Alle anderen Jagdteilnehmer, Jäger und Jagdpächter mussten eine Jagdkarte erwerben.

Grundbesitz, der unter den Mindestgrößen lag, wurde zu Jagdbezirken (Revieren) zusammengefasst, die mindestens 300 Acker (166 Hektar), ausnahmsweise mindestens 150 Acker groß sein mussten. In der Regel war ein Jagdbezirk mit der Gemeindeflur abzüglich der Eigenjagdbezirke identisch. Diese „Gemeindejagd“ konnte an einen Grundstückseigentümer vergeben oder an Dritte verpachtet werden. Pächter von „Gemeindejagden“ bedurften einer Jagdkarte. Das galt auch dann, wenn ein „Altjagdberechtigter“ zusätzliche Fluren pachtete. Die Grundeigentümer, deren Flächen in einem Revier zusammengefasst wurden, bildeten eine Jagdgenossenschaft. Im „Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft be-

19 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 18. Stück, Dresden 1858, Nr. 97.

20 Bareuther-Nitze 1913 (wie Anm. 7), S. 24.

21 HStA Dresden, 10692, Ständerversammlung, Nr. 5346.

22 Vgl. Haubold von Einsiedel: Die Königlich Sächsische Gesetzgebung über Jagd und Fischerei. Leipzig 1885, siehe auch die kommentierte 4. Auflage durch Bareuther-Nitze 1913 (wie Anm. 7).

treffend“ vom 28. Mai 1898 erhielten die Jagdgenossenschaften den Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Jagdkarte kostete zwischen 1864 und 1906 jährlich vier Taler bzw. 12 Mark, ab 1906 15 Mark. Das war eine erhebliche Summe, die Einwohner mit geringem Einkommen von der Jagd ausschloss. Der Erwerb einer Jagdkarte setzte noch keine Fachkundeprüfung voraus. Auch Frauen durften zur Jagd gehen. Im Kommentar zum Gesetz heißt es: „Frauen dürfen nach der allgemein vertretenen Ansicht Jagdkarten gleichfalls verabfolgt werden, wenn sie mit der Führung von Schießgewehren vertraut sind.“²³ Geistlichen und Lehrern war die Ausübung der Jagd nicht erlaubt. Die Gebühr für die Jagdkarte floss zu drei Vierteln an die Staatskasse und zu einem Viertel an die Armenkasse der Gemeinde des Jagdkarteninhabers. Hier enthielt das Jagdgesetz ausdrücklich eine Regelung des sozialen Ausgleichs.

Das Jagdgesetz von 1864 kannte keine Ersatz für Wildschaden. Die Jagdgenossenschaften hatten nur die Möglichkeit, in die Pachtsumme möglichen Wildschaden einzurechnen. Als aber das Bürgerliche Gesetzbuch, das zum 1. Januar 1900 in Kraft trat, einen Ausgleich für Wildschaden forderte, musste der Gesetzgeber handeln. Das schon erwähnten „Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend“ vom 28. Mai 1898“ legte fest, dass die Geschädigten ihren Anspruch binnen drei Tagen bei der Amtshauptmannschaft anmelden mussten. Das Jagdberechtigte und der Geschädigte mussten sich einigen oder in ein gerichtliches Verfahren eintreten, dass die Entschädigung festlegte.

Die Schonzeiten wurden im „Gesetz, die Schonzeit der Jagdbaren Tiere betreffend“ vom 22. Juli 1876 und im gleichlautenden Gesetz von 5. April 1882 neu festgelegt. Im Gesetz von 1876 war beispielsweise für Rehböcke eine Schonzeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni festgelegt. Fasanen durften nicht vom 1. Februar bis zum 30. September bejagt werden.

Das Sächsische Jagdgesetz von 1925

Infolge der Revolution 1918/19 wurde auch eine Neuregelung des Jagdgesetzes angestrebt, da das Jagdgesetz von 1864 „noch gewisse Vorrechte enthalte“ und die verbliebenen Privilegien, vor allen der Rittergutsbesitzer, beseitigt werden sollten. Die Initiative ging von der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei aus. Der Entwurf wurde maßgeblich von dem Juristen Dr. Hans Schmidt-Leon-

hardt (1886–1945), Regierungsrat im Ministerium des Innern, erarbeitet. Das Kabinett nahm den Entwurf am 4. Juli 1924 an, so dass ihn der sächsische Ministerpräsident Max Heldt (1872–1933) am 7. Juli 1924 dem Landtag vorlegen konnte.²⁴ Das Gesetz wurde am 30. Juni 1925 vom Sächsischen Landtag angenommen und am 1. Juli 1925 ausgefertigt. Zum 1. September 1925, damals der Beginn des Jagdjahrs, trat es in Kraft.²⁵

Das Sächsische Jagdgesetz von 1925 war in mehrerer Hinsicht wegweisend. Es war das erste deutsche Jagdgesetz, das eine Pflicht des Jägers zur Hege des Wildes festlegte. Im Paragraph 5 wurde definiert: „Wer das Jagdrecht ausübt, ist verpflichtet, einerseits den Wildbestand in den Grenzen zu halten, die die Rücksicht auf die allgemeine Landeskultur erfordern, andererseits das Wild in angemessener Weise zu schonen und zu hegen und insbesondere alles zu vermeiden, was zu einer Ausrottung von Tierarten führen kann.“ Ohne den Begriff der Weidgerechtigkeit zu benennen, wurden Regeln der Bejagung und sachliche Verbote ausgesprochen. So untersagte das Gesetz den Schrotschuss auf Rot-, Dam- und Muffelwild. Die Schonzeiten wurden erweitert.

Wie beim Jagdgesetz von 1864 wurde das Jagdrecht an das Eigentum von Grund und Boden gebunden. Eigentlich hatte man die Absicht gehabt, noch bestehendes Jagdrecht auf fremden Grund und Boden entschädigungslos aufzuheben. Eine juristische Prüfung erbrachte aber große Bedenken, und so wurden noch bestehende Jagdrechte auf fremden Grund und Boden auch weiterhin zugelassen. Sie konnten nach der Maßgabe des Gesetzes von 1858, das weiterhin gültig blieb, abgelöst werden. Dabei dürfte es sich nur noch um wenige Fälle und nur noch um kleinere Grundstücke gehandelt haben. Praktisch war die Ablösung schon vor 1918 flächendeckend vollzogen worden. Als man das Gesetz ausarbeitete, war im Ministerium des Innern kein konkreter Fall mehr bekannt.

Eine Unterscheidung zwischen „Alt-“ und „Neujagdberechtigten“ sah das Jagdgesetz von 1925 nicht mehr vor. Für alle Grundbesitzer galt gleichermaßen eine Mindestgröße von 150 Hektar. Allerdings wurden bei der Berechnung bei Waldgrundstücken die dreifache Größe des Flächenraums angesetzt. Das bedeutete, dass Grundeigentümer, die mindestens 50 Hektar Wald besaßen, schon Eigenjagdbezirke bilden konnten. Diese Berechnung half vor allem den Besitzern kleinerer Rittergüter, die weniger als 150 Hektar Land hatten,

23 Bareuther-Nitze 1913 (wie Anm. 7), S. ##.

24 HStA Dresden, 10693, Sächsischer Landtag, Nr. 1552.

25 Vgl. Hans Schmidt-Leonhardt: Das sächsische Jagdgesetz vom 1. Juli 1925 mit den damit zusammenhängenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen. Leipzig 1925; Maximilian Weigel: Das sächsische Jagdgesetz, Dresden 1925.



Das sächsische Jagdgesetz vom 1. Juli 1925, Ausgabe 1925

Streckenliste der Jagd am
8. Dezember 1939 in Bündorf
bei Merseburg

aber durch die Verdreifachung des Waldanteils die Mindestgröße erreichten.

Alle Jäger wurden verpflichtet, eine Jagdkarte zu lösen. Damit entfiel die Ausnahmeregelung für die Besitzer der Eigenjagdbezirke, die bisher davon befreit waren. Die Jagdberechtigten wurden verpflichtet, Wildschaden zu ersetzen. Ausdrücklich wurden auch Schäden durch Muffelwild und Kaninchen zu den Wildschäden gerechnet. Schadensfälle waren innerhalb einer Woche anzumelden.

Das Sächsische Jagdgesetz von 1925 galt nur neun Jahre. Es wurde bereits 1935 durch das Reichsjagdgesetz, das erste einheitliche gesamtdeutsche Jagdgesetz, aufgehoben. Seitdem ist die Jagdausübung in Sachsen an gesetzliche Regelungen gebunden, die über Sachsen hinausreichen.

Das Reichsjagdgesetz von 1934

Die Nationalsozialisten übertrugen nach ihrer Machtübernahme zahlreiche Gesetzgebungskompetenzen von den Ländern auf das Reich. Dieser Prozess der „Verreichlichung“ betraf auch das gesamte Forst- und Jagdwesen, das zum 3. Juli 1934 in die Hoheit des Reichs überführt wurde. Am gleichen Tag wurde das Reichsjagdgesetz erlassen, das alle bisherigen Landesgesetze ablöste und zum 1. April 1935 in Kraft trat.²⁶ Es verpflichtete die Jäger in der Präambel zur Hege des Wildes und zur Einhaltung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit: „Die Pflicht eines rechtem Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildbestand entstehe und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muss freilich sein die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden.“ Zum „Treuhand der deutschen Jagd“ wurde der „Reichsjägermeister“ Hermann Göring (1893–1946) erklärt.

Das Reichsjagdgesetz war insofern ein bürgerlich-liberales Gesetz, als dass es das Jagdrecht vom Eigentum ableitete und keine vom Grund und Boden abgekoppelten Jagdrechte mehr erlaubte. Zahlreiche moderne Regelungen wie die Pflicht, das Wild zu hegen, und das Verbot, durch unmäßigen Abschuss eine Wildart auszurotten, wurden den Landesjagdgesetzen der 1920er Jahre entnommen, vor allem dem



Sächsischen Jagdgesetz von 1925. Die Regeln der „Waidgerechtigkeit“, so die Schreibweise des Gesetzes, wurden vor allem durch die „sachlichen Verbote“ definiert, die bestimmte Methoden und Arten der Jagd untersagten und unter Strafe stellten, etwa das Erlegen von Rehwild mit Schrot. Außerdem führte das Reichsjagdgesetz Abschusspläne ein, die für jede Wildart aufgestellt und eingehalten werden mussten. Sie sollten eine „waidgerechte“ Jagdausübung sicherstellen und verhindern, dass von bestimmten Wildtieren zu viele Stücke geschossen wurden.

Die Jagd durfte in Eigenjagdbezirken und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeübt werden. Für die Eigenjagdbezirke wurde eine Mindestgröße von 75 Hektar festgelegt, die aus der preußischen Gesetzestradiation resultierte. In Sachsen waren die Mindestgrößen seit 1851 deutlich höher angesetzt worden; noch im Jagdgesetz von 1925 war man von 150 Hektar ausgegangen. Die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bildeten eine Jagdgenossenschaft, die als rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt wurde und die Jagd in der Regel durch Verpachtung vergab.

Das Reichsjagdgesetz führte – in Nachfolge der Jagdkarten der früheren Landesjagdgesetze – einen Jagdschein als Voraussetzung der Jagd-

²⁶ Reichsgesetzblatt 1934, Teil 1, Berlin 1934, S. 549–564.

ausübung ein. Die Erteilung des Jagdscheins setzte eine bestandene Jägerprüfung voraus. Damit wurde erstmals in der sächsischen Jagdgeschichte eine Fachkundeprüfung zum Kriterium der Jagdausübung gemacht.

Der totalitäre Charakter des Gesetzes äußert sich vor allem in der straffen Organisation der Jagdberechtigten. Sämtliche Jäger mussten Mitglieder der Deutschen Jägerschaft werden, einen ständischen Organisation, die von Kreis- und Gaujägermeistern geführt wurde. Personen „nichtdeutschen Bluts“ wurde die Erteilung eines Jagdscheins und die Aufnahme in die Deutsche Jägerschaft verwehrt.

Die Jagdgesetze der DDR von 1953/1984

Nach dem Kriegsende 1945 war keine Jagdausübung mehr möglich. Privater Waffenbesitz war verboten. Die Jagd wurde ausschließlich von der sowjetischen Besatzungsmacht betrieben. 1949 wurde innerhalb der Deutschen Volkspolizei Jagdkommandos gebildet, die die Bejagung übernahmen, aber nicht die enormen Wildschäden in den Griff bekamen.

Mit dem „Gesetz über die Regelung des Jagdwesens“ vom 25. November 1953 wurde die Jagd wieder ermöglicht. Das Gesetz definierte das Jagdrecht und alle jagdbaren Tiere als „Eigentum des Volkes“. Das war ein deutlicher Bruch mit der früheren Rechtstradition, die das Jagdrecht aus dem Eigentum an Grund und Boden herleitete. Gewissermaßen kehrte man zu den Rechtsverhältnissen vor 1848/49 zurück, als Jagdrecht und Grundeigentum ebenfalls voneinander getrennt waren. Die „Volksjagd“ wurde durch Jagdkollektive der Gesellschaft für Sport und Technik, seit 1962 durch Jagdgesellschaften ausgeübt, die die Jagdflächen vom Staat unentgeltlich zugeteilt bekamen. Die Mitgliedschaft in einer „Jagdgesellschaft“ wurde von einer „persönlichen politischen Eignung“ abhängig gemacht. Wenn Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit bestanden, wurde bei der Jägerprüfung die Jagdbefähigung verweigert. Diese Regelung sollte verhindern, dass nonkonforme DDR-Bürger über die Jagd an Waffen gelangten. Auch bei den anerkannten Jägern wurde die Jagdwaffenvergabe äußerst restriktiv gehandhabt. Die Jagdgesellschaften verfügten über eine begrenzte Anzahl von Gewehren, die vor der Jagd ausgeliehen und nach der Jagd zurückgegeben mussten. Nur wenige Jäger durften privat eine Waffe besitzen. Das erlegte Wild war „Volkseigentum“ und musste bei staatlichen Wildannahmestellen abgeliefert werden.

Die Jagdgesetzgebung wurde zuletzt mit dem „Gesetz über das Jagdwesen der DDR“ vom 15. Juni 1984 novelliert, das zum 1. September 1984 in Kraft trat.²⁷

Bundes- und Landesgesetzgebung seit 1990

Mit der Wiedervereinigung und der Neugründung Sachsens am 3. Oktober 1990 wurde die DDR-Gesetzgebung aufgehoben. Das am 29. November 1952 beschlossene und seitdem mehrfach novellierte Bundesjagdgesetz gilt seither auch im Freistaat Sachsen. Das Bundesjagdgesetz kann als Nachfolgegesetz des Reichsjagdgesetzes von 1934 betrachtet werden, weil zahlreiche Regelungen – etwa das Reviersystem, die Hegepflicht, die Erfordernis eines Jagdscheins und die Jägerprüfung – aus diesem Gesetz übernommen wurden. Nach dem Bundesjagdgesetz steht das Jagdrecht „dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden.“ Der Rechtstradition seit 1849 folgend, ist das Jagdausübungsrecht aber an bestimmte Kriterien gebunden. Die Jagd kann in Eigenjagdbezirken, die mindestens 75 Hektar groß sein müssen, oder in gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf mindestens 250 ha Fläche ausgeübt werden. Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. In der Regel verpachten die Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht. Sämtliche Jäger müssen einen gültigen Jagdschein vorweisen. Er wird nur nach Bestehen einer Jägerprüfung erteilt. Daran ist der Waffenbesitz geknüpft. Wie im Reichsjagdgesetz, so sind auch im Bundesjagdgesetz zahlreiche sachliche Verbote enthalten, die sich auf die Art und Weise der Jagd beziehen.

Die Bundesländer können im Rahmen des Bundesjagdgesetzes eigene Regelungen zum Jagdrecht treffen. In Sachsen galt zunächst das „Sächsische Landesjagdgesetz“ vom 8. Mai 1991.²⁸ Es wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen“ vom 8. Juni 2012 abgelöst, das zum 1. September 2012 in Kraft trat.²⁹ Beide Gesetze folgen hinsichtlich des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts den Regelungen des Bundesjagdgesetzes. Die Jagdgenossenschaften gelten in Sachsen als Körperschaften öffentlichen Rechts. Mit der Gebühr für den Jagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Jagdwesens verwendet wird.³⁰



Ausstellungsplakat der Sonderausstellung in Schloss Nossen

27 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 1984, Teil I, Nr. 18, 28. Juni 1984, Berlin 1984, S. 217-221.

28 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991, S. 67.

29 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, Nr. 10, S. 308-319.

30 Die Autoren danken Georg-Ludwig von Breitenbuch für die Durchsicht und inhaltliche Ergänzung dieses Beitrags.